imVaktiv

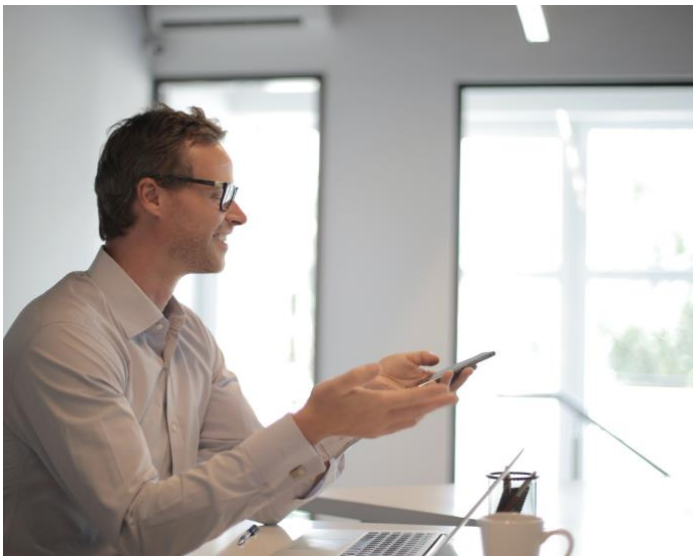

Ausgabe 7 / 2021

(Sonderausgabe Bachelor Professional)

Seite 2
Allgemeines zum Bachelor Professional
Seite 3
Die ersten Bachelor/ Master Professional
Seite 6
Aktuelle Pressemitteilung des ZDH zum Thema Bachelor Professional
Seite 7
Empfehlung BIBB-Hauptausschuss zu den neuen Fortbildungsstufen
Seite 10
Unsere Stellungnahme zur Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses
Seite 12
Reaktionen auf unsere Stellungsnahme

Offizielles Organ des Industriemeisterverbandes Deutschland e. V.
Verband für betriebliche Führungskräfte imV imv-deutschland.de

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

nun geht's endlich los, so dachten wir über die Einführung der neuen Fortbildungsstufe „Bachelor und Master Professional" im neuen Berufsbildungsgesetzt Anfang 2020.Am 24. Dezember 2020 traten dann auch die ersten Master-Professional- und Bachelor-Professional-Abschlüsse im IHK-Bereich in Kraft. Die neuen Abschlussbezeichnungen sollen die Marke Höhere Berufsbildung in Wirtschaft und Gesellschaft stärken. Mittlerweile macht sich aber eine große Ernüchterung breit bezüglich der Fortschritte bei der Einführung dieser neuen Fortbildungsstufen. Waren es im letzten Jahr insgesamt nur 5 Bachelor Professional und ein Master Professional, die neugeordnet wurden, sieht es in diesem Jahr nicht anders aus, laut Aussage des DIHK. Bei diesem Tempo der Neuordnungen der Fortbildungsverordnungen brauchen wir mindestens noch 2 Jahrzehnte bis alle Fortbildungsordnungen neugeordnet werden. Haben die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände kein Interesse an den neuen Fortbildungsstufen?

Der Handwerksverband ist deutlich weiter als die Industrieverbände. In der neue Handwerksordnung unter §51 ist aufgeführt:
(1) Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin in Verbindung mit einem zulassungspflichtigen Handwerk oder in Verbindung mit einer anderen Ausbildungsbezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem oder mehreren zulassungspflichtigen Handwerken hinweist, darf nur führen, wer für dieses zulassungspflichtige Handwerk oder für diese zulassungspflichtigen Handwerke die Meisterprüfung bestanden hat.
(2) Wer eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 führen darf, darf zusätzlich die Bezeichnung **„Bachelor Professional in"** unter Angabe des Handwerks führen, für das er eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 zu führen berechtigt ist.

Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Editorial 1
Allgemeines zum Bachelor Professional 1
Die ersten Bachelor/Master Professional 3
Pressemitteilung ZDH 6
Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses ... 7
Erläuterung zum Lernumfang laut BIBB-HA 8
Stellungnahme zur Empfehlung des HA ... 10
Reaktionen auf unsere Stellungnahme 12
Aktuelle Pressemitteilung vom BMBF 13

imVaktiv

Offizielles Organ
des Industriemeisterverbandes Deutschland e. V.
www.imv-deutschland.de

Vorsitzender:
Detlef-Michael Haarhaus, Händelstraße 27, 30823 Garbsen
Tel. 05137 / 93 76 180,
Detlef-Michael.Haarhaus@imv-deutschland.de

Stellvertretende Vorsitzende / Presseleitung:
Gertrud König, Isernhagener Straße 90, 30163 Hannover
Tel. 0511 / 66 53 94
pressestelle@imv-deutschland.de

Layout: Industriemeisterverband Deutschland e.V.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors, nicht unbedingt des IMV dar.

Allgemeines zum Bachelor Professional

Das Wichtigste in Kürze

- Im BBiG wird der bisherige Begriff der „Aufstiegsfortbildung" durch den Begriff der „höherqualifizierenden Berufsbildung" ersetzt. Diese neu eingeführte höherqualifizierende Berufsbildung besteht aus drei Fortbildungsstufen, die jeweils eine eigene Bezeichnung erhalten.
- Die erste Fortbildungsstufe ist der Berufsspezialist/die Berufsspezialistin, die zweite Stufe der Bachelor Professional und die dritte Stufe der Master Professional.
- Die Bezeichnungen der drei Fortbildungsstufen gelten für die Fortbildungsordnungen des Bundes sowie für die Fortbildungsprüfungsregelungen der IHKs.

Allgemeine Einführung

- Die bisherigen, tradierten Abschlussbezeichnungen können erhalten bleiben und stehen vor der weiteren neuen Bezeichnung der Fortbildungsstufe, sofern die Fortbildungsordnung oder Fortbildungsprüfungsregelung dies so vorsieht.
- Die Umstellung auf die neuen Bezeichnungen wird nicht automatisch erfolgen, sondern es bedarf einer Anpassung in den jeweiligen Fortbildungsordnungen und Rechtsvorschriften der IHKs.
- Die drei Stufen sind in den §§ 53b bis 53d BBiG mit qualitativen und quantitativen Mindestzielen beschrieben.
- Die qualitativen Ziele orientieren sich an den Niveauindikatoren der Stufen fünf bis sieben des Deutschen Qualifikationsrahmens DQR.
- Die quantitativen Ziele werden über Vorgaben zu Lernumfängen abgebildet.
- Die bisherigen sowie neue Fortbildungsprüfungsregelungen der IHKs nach § 54 BBiG müssen nach Beschlussfassung durch den Berufsbildungsausschuss hinsichtlich der Mindeststandards von den jeweiligen obersten Landesbehörden bestätigt werden, damit die neuen Stufenbezeichnungen verwendet werden können.

Details

- Die Fortbildungsordnungen des Bundes müssen nach dem Inkrafttreten des neuen BBiG zumindest bezüglich der Bezeichnung des Abschlusses geändert werden.
- Die Fortbildungsprüfungsregelungen der IHKs müssen von den obersten Landesbehörden geprüft und bestätigt werden, damit die jeweilige Prüfungsregelung die neuen Fortbildungsstufen ausweisen kann.
- Absolventen, die im Jahr 2020 vor der Änderung der Fortbildungsordnungen bzw. der Fortbildungsprüfungsregelungen den Abschluss erworben haben, können nicht nachträglich eine Änderung des Abschlusses bzw. des Zeugnisses erhalten, es sei denn, der Verordnungsgeber sieht eine Rückwirkung vor.
- Die qualitativen Ziele (Kompetenzziele) erfordern handlungsorientierte Beschreibungen in den Prüfungsregelungen. Bestehende Prüfungsregelungen müssen daher inhaltlich überprüft werden, wobei eine bereits erfolgte DQR-Zuordnung für die Erfüllung der Kompetenzziele sprechen dürfte.
- Die erste Fortbildungsstufe der Berufsspezialisten erfordert mindestens einen Lernumfang von 400 Stunden, dieser steigert sich beim Bachelor Professional auf weitere 1.200 Stunden und erfordert für die Master-Professional-Abschlüsse zusätzlich 1.600 Stunden. Der Lernumfang setzt sich zusammen aus der Präsenszeit im Lehrgang, der Vor- und Nachbereitung, der Berufspraxis und weiteren Kriterien.
- Der jeweilige Lernumfang ist lediglich ein Qualitätsziel. Er ist keine Zulassungsvoraussetzung.

Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland

Die ersten Bachelor/Master Professional

Im Berufsbildungsgesetz verankert

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz (BBiG) wurde für die Höhere Berufsbildung der Rahmen für drei neue Abschlussbezeichnungen geschaffen: Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional. Die neuen Begriffe sollen die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zum Ausdruck bringen, zugleich die Praxisnähe der Fortbildungsabschlüsse unterstreichen und die Mobilität von Fachkräften aus Deutschland unterstützen. Gewürdigt wird mit dieser sprachlichen Aufwertung nicht zuletzt auch die hohe fachliche und persönliche Leistung der vielen ehrenamtlichen IHK-Prüfer*innen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die konkrete Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen und deren Integration in die Fortbildungsordnungen in die Verantwortung der Wirtschafts- und Sozialpartner gegeben. Deren gemeinsame Arbeit findet nun im IHK-Bereich in sechs überarbeiteten Abschlüssen ihren Niederschlag, die die neuen Bezeichnungen beinhalten.

Vorreiter

Der „Star" in dem Reigen ist der IHK-geprüfte „Master Professional in Business Management".
Über alle zuständigen Stellen nach BBiG und Handwerksordnung hinweg ist es der bislang einzige kaufmännische Master.
Die Ehre der ersten Absolventinnen und Absolventen hingegen ging an die neuen „Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung" – im Januar wurden die ersten IHK-Zeugnisse überreich.

Erste neue Abschlüsse im IHK-Bereich

- Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach dem Berufsbildungsgesetz – Master Professional in Business Management
- Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung
- Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Einkauf – Bachelor Professional in Procurement
- Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Printmedien – Bachelor Professional in Print
- Geprüfter Medienfachwirt/Geprüfte Medienfachwirtin – Bachelor Professional in Media
- Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

Für alle sechs Abschlüsse gibt es künftig jeweils zwei Abschlussbezeichnungen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben beide und können selbst entscheiden, welche sie führen wollen. Hintergrund ist die gesetzliche Möglichkeit, der neuen Bezeichnung eine weitere voranzustellen.
Die Vertreter der jeweiligen Branchen, also die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, haben sich dafür entschieden, die bisherigen Bezeichnungen zu erhalten.
Diese sechs Abschlüsse zeigen aber auch, wie bunt die Umsetzung eines Gesetzes sein kann. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz prüft jede Verordnung auf Rechtskonformität und dazu gehört die Anforderung, dass generell auch die neuen Abschlussbezeichnungen in deutscher Sprache sein sollen – Bachelor und Master sind demnach schon in die deutsche Sprache eingegangen. In besonders begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, wenn beispielsweise für die Absolventinnen und Absolventen aufgrund des sich ergebenden Tätigkeitsfeldes besondere Bezüge insbesondere in die EU vorliegen.
Dies liegt nach Einschätzung des Justizministeriums nicht bei allen Abschlüssen gleichermaßen vor. Der Geprüfte Bilanzbuchhalter ist daher ein „Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung" und der Geprüfte Fachwirt für Einkauf hingegen aufgrund der weltweiten Lieferketten ein „Bachelor Professional in Procurement". Außerdem kann die Präposition „in" auch „für" oder „im" lauten.

Zunächst ändert sich wenig

Die sechs Abschlüsse wurden einer sog. minimalinvasiven Änderung unterzogen. Neben den erforderlichen Anpassungen aufgrund der neuen Vorgaben des BBiG wurden jedoch keine Qualifikationsinhalte geändert. Die DIHK-Rahmenpläne wie auch alle nachfolgenden Produkte, beispielsweise die Textbände, können weiterhin verwendet werden. Auch die Prüfungsformen wurden nicht verändert. Aber Achtung! Beim Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin" wurde der schriftliche Prüfungsteil dahingehend modifiziert, dass für die neue Bezeichnung nunmehr jede der drei Aufgabenstellungen mit mindestens 50 Punkten absolviert werden muss. Und zugleich bleibt die bisherige Vorgabe erhalten, dass im Wiederholungsfall wiederum alle drei Aufgabenstellungen abgelegt werden müssen. Das BBiG sieht keine Rückwirkung für die neuen Bezeichnungen vor. Wer seinen Abschluss schon in der Tasche hat, erhält nicht nachträglich den Bachelor oder Master. Nur wer die Prüfung nach neuer Verordnung erfolgreich absolviert hat, darf den neuen Titel führen. In laufenden Prüfungsverfahren, auch bei einer Wiederholung, ist ein Wechsel auf die neue Verordnung indes möglich.

Dr. Oliver Heikaus
Bereichsleiter Weiterbildung beim DIHK e. V. und Geschäftsführer der DIHK-Bildungs-GmbH

Weitere Abschlüsse folgen
In diesem Jahr wie auch in den folgenden Jahren sollen alle Abschlüsse sukzessive geändert und um die neuen Abschlussbezeichnungen ergänzt werden. Momentan stimmen die beteiligten Partner – also IHKs, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und das Bundesministerium für Bildung und Forschung – das Vorgehen und den Zeitplan ab. Aktuell sieht es so aus, als könnte nochmals eine Gruppe von „Schnellläufern" auf den Weg gebracht werden, also Abschlüsse, die nur geringfügig geändert werden müssten. Das betrifft vergleichsweise neue Abschlüsse, wie zum Beispiel „Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Güterverkehr und Logistik" oder „Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Marketing". Bei der Mehrheit, insbesondere den älteren Abschlüssen wie zum Beispiel „Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin" ist es vermutlich erforderlich, auch die Qualifikationsinhalte zu modernisieren. Der Grund hierfür sind die im BBiG enthaltenen Qualitätsanforderungen, die zu erreichenden Kompetenzziele sowie der erforderliche Mindestlernumfang. Daher muss jeder Fortbildungsabschluss separat geprüft und bei Bedarf geändert werden, bevor er den Bachelor oder Master Professional erhält und die IHKs dann Zeugnisse mit den neuen Abschlussbezeichnungen ausgeben können. Solche kompletten Novellierungen erfordern erfahrungsgemäß mehr Zeit. Denn neben der eigentlichen Verordnung müssen danach auch alle anderen Angebote neu entwickelt werden. Dazu gehören neben den Vorbereitungslehrgängen der Bildungsträger nicht zuletzt auch die Prüfungen.

Neuer Meisterabschluss mit Zusatz „Bachelor Professional"
Die Rechtsverordnung zum Geprüften Meister und zur Geprüften Meisterin für Veranstaltungstechnik trat am 31. Dezember 2019 in Kraft. Damit löste sie gleichzeitig die beiden alten Meisterverordnungen aus den Jahren 1997 bzw. 2009, die zuletzt parallel bestanden und jeweils in ihrer Laufzeit bis zum Ende des Jahres 2019 befristet waren, ab.

Premiere
Zum 18. Dezember 2020 wurde die neue Rechtsverordnung nochmals durch einen „minimalinvasiven" Eingriff seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ersetzt. Somit ist jetzt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik und Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik" gültig. Die Veranstaltungswirtschaft ist damit die erste Branche, deren Meisterabschluss mit dem neuen Zusatz versehen wurde.

Fokus mittleres Management
Die neue Struktur der Prüfung orientiert sich an den breit gefächerten Anforderungen, die in der Branche an mittlere Führungskräfte gestellt werden, und umfasst diese drei Prüfungsteile: Veranstaltungsprozesse Betriebliches Management Veranstaltungsprojekt in der bundeseinheitlichen Prüfung sind integrierende Situationsaufgaben zu bearbeiten, die typischen betrieblichen Handlungsaufträgen entsprechen sollen. Außerdem besteht die Prüfung aus der Simulation eines Konfliktgesprächs, einer Projektarbeit sowie einem Fachgespräch. Der zugehörige DIHK-Rahmenplan bildet die Basis für die Gestaltung der neu zu entwickelnden Prüfungsvorbereitungslehrgänge.

Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland

DIHK: „Bachelor Professional und Master Professional" Neue Abschlüsse in der Höheren Berufsbildung

Die neuen Begriffe sollen die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zum Ausdruck bringen, zugleich die Praxisnähe der Berufe unterstreichen und die Mobilität von Fachkräften aus Deutschland unterstützen.
Für die sechs betroffenen IHK-Abschlüsse gibt es künftig jeweils zwei Abschlussbezeichnungen. Die Absolventen erwerben beide und können selbst entscheiden, welche sie führen wollen.
Alle anderen Abschlüsse werden sukzessive geändert. Bei vielen ist es erforderlich, auch die Qualifikationsinhalte zu modernisieren. Aktuell stimmen die beteiligten Partner, also die prüfenden Stellen wie bspw. die IHKs, die Arbeitgeberverbände, die Gewerkschaften und das Bundesbildungsministerium das Vorgehen und den Zeitplan ab.
Hier die Abschlüsse und die wichtigsten weiteren Änderungen im Überblick:

Geprüfter Betriebswirt – Master Professional in Business Management

- Es gibt eine englische Abschlussbezeichnung.

Geprüfter Fachwirt für Einkauf – Bachelor Professional in Procurement

- Bei den dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberufen entfällt die Mindestberufspraxis komplett, bei den anderen Berufen wird sie um ein Jahr reduziert.
- Für laufende Prüfungsverfahren inklusive Wiederholung ist – auf Antrag – ein Wechsel auf die neue Verordnung möglich; bestandene Teile werden angerechnet.
- Es gibt eine englische Abschlussbezeichnung.

Geprüfter Bilanzbuchhalter – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung

- Bei den dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberufen entfällt die Mindestberufspraxis komplett, in allen anderen Fällen wird sie um ein Jahr reduziert.
- Künftig muss jede der drei Aufgabenstellungen im schriftlichen Prüfungsteil bestanden werden.
- Für laufende Prüfungsverfahren inklusive Wiederholung ist – auf Antrag – ein Wechsel auf die neue Verordnung möglich, falls jede der drei Aufgabenstellungen mindestens 50 Punkte aufweist. Andernfalls ist keine Anrechnung möglich; der schriftliche Prüfungsteil muss erneut abgelegt werden.

Geprüfter Medienfachwirt – Bachelor Professional in Media

- Die einjährige Mindestberufspraxis für den handlungsspezifischen Teil entfällt.
- Es gibt eine englische Abschlussbezeichnung.

Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien – Bachelor Professional in Print

- Die einjährige Mindestberufspraxis für den handlungsspezifischen Teil entfällt.
- Es gibt eine englische Abschlussbezeichnung.

Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

- Die einjährige Mindestberufspraxis entfällt für Fachkräfte der Veranstaltungstechnik.

Lernumfänge und Umstiegsmöglichkeiten

Wer sich für eine Master-Prüfung anmeldet, hat einen Lernumfang von rund 1.600 Stunden hinter sich, für den Bachelor sind es 1.200 Stunden, die mit Vor- und Nachbereitung, dem Lehrgang selbst und der einschlägigen Berufspraxis verbracht worden sind.
Die neuen Prüfungsordnungen Betriebswirt, Fachwirt für Einkauf, Bilanzbuchhalter, Veranstaltungsmeister, Medienfachwirt und Industriemeister Printmedien ermöglichen den Erwerb der neuen Abschlussbezeichnungen auch den Teilnehmern, die sich bereits in der Prüfung befinden.
Der Wechsel ist allerdings an Vorgeben gebunden, die sich insbesondere nach dem Datum der Anmeldung zur Gesamtprüfung richten. Die IHKs vor Ort helfen bei konkreten Fragen gerne weiter.

Pressemitteilung ZDH

06.05.2021: Hohe Qualität der Meisterprüfungen bleibt langfristig gesichert.

Foto: ZDH/Boris Trenkel

Zur Verabschiedung des Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung in zweiter und dritter Lesung durch den Deutschen Bundestag erklärt Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH):

„Mit dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzespaket wird Rechtssicherheit und Modernität für das Handwerk auch für die Zukunft gewährleistet. Das Berufsbildungsrecht ist jetzt rundum gut aufgestellt. Vor allem das Meisterprüfungsverfahren wurde modernisiert und praxisgerechter ausgestaltet. Die hohe Qualität der Meisterprüfungen bleibt langfristig gesichert. Gleichzeitig wird das Prüferehrenamt durch die Möglichkeit einer flexiblen und arbeitsteiligen Prüfungsabnahme entlastet. Auch das Handwerksrecht erhält einen Modernisierungsschub, den Handwerksbetriebe und Handwerksorganisationen zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben benötigen."

Initiative Höhere Berufsbildung

Die Höhere Berufsbildung im Handwerk umfasst die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung geregelten Bildungsabschlüsse, die auf einer dualen Erstausbildung aufbauen. Die bekanntesten Abschlüsse der Höheren Berufsbildung sind Meister/in, Servicetechniker/in und Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung.
Zentrales Kennzeichen der Höheren Berufsbildung im Handwerk sind chancenreiche und durch Verzahnung durchlässig gestaltete Karrierewege, die wahlweise auf eine Spezialistenkarriere oder eine Tätigkeit als Führungskraft bzw. selbstständiger Unternehmer vorbereiten. Aufbauend auf der Erstausbildung (DQR Stufe 4) umfasst die Höhere Berufsbildung die beruflichen Fortbildungen auf allen folgenden DQR-Stufen. Auf den Stufen 6 und 7 sind die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung den hochschulischen Bachelor- bzw. Masterabschlüssen als gleichwertig zu betrachten.
In Deutschland ist der Begriff der Höheren Berufsbildung noch relativ neu. Berufsbildungsakteure in Liechtenstein und der Schweiz oder Europäischen Kommission verwenden dagegen schon länger die Begriffe Höhere Berufsbildung bzw. Higher VET als Oberbegriff für Karrierewege der beruflichen Bildung. Mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes 2019 hat der Gesetzgeber den Begriff Höhere Berufsbildung aufgegriffen und als "höherqualifizierende Berufsbildung" anstelle der Aufstiegsfortbildung gesetzlich verankert. Zusammen damit wurden die Fortbildungsstufen Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional eingeführt.
Für Betriebe besteht durch die Höhere Berufsbildung die Möglichkeit, wichtige Spezialisten oder Führungskräfte zu qualifizieren und damit den Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften zu sichern. Zudem bieten Kooperationsformate bei Qualifizierungsangeboten zwischen Hochschulen und Bildungszentren der Wirtschaft Potenziale des Technologie- und Innovationstransfers für die Betriebe. Fachkräfte können über die Höhere Berufsbildung individuelle Karrierewege gestalten und berufliche Entwicklungschancen realisieren.
Aus der Perspektive des Handwerks werden über diesen Weg der Unternehmensnachwuchs und künftige Ausbilder qualifiziert. Künftige Unternehmer im Handwerk gestalten die Handwerksorganisation aktiv mit. Damit leistet die Höhere Berufsbildung einen zentralen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppe Handwerk.
Unter www.karriereportal-handwerk.de besteht die Möglichkeit, sich über die Karrierewege des Handwerks und das Weiterbildungsangebot zu informieren.

Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses

Empfehlung vom 17.11.2020 des Hauptausschusses zur Auslegung des nach §§ 53 b ff / §§ 42 b ff HwO vorgesehenen Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung zulassenden Stelle.

Mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz wurden im BBiG und in der HwO drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional) eingeführt. Für jede dieser Fortbildungsstufen wurde auch gesetzlich festgelegt, welcher Lernumfang für den in der jeweiligen Fortbildungsordnung vorgesehenen Kompetenzerwerb prognostiziert wird.

In der Gesetzesbegründung zum BBiMoG wird beispielhaft zu § 53 b BBiG (Geprüfter Berufsspezialist) Folgendes ausgeführt:

„Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von nicht weniger als 400 Stunden erfordern. Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen oder Praxis ist hierbei nicht vorgesehen. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann. Auf letztere ist das BBiG und damit der Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen und damit verfassungsrechtlich geschützten Vorbereitungs- und Lehrgangsmarkt (Art. 12, 14 GG) im Fortbildungsbereich beschränkt. Die Lehrgangsteilnahme ist in der Systematik der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG und der HwO daher auch keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Quantitative und qualitative Anforderungen an derartige Angebote werden infolgedessen nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern vielmehr dort geregelt, wo die öffentliche Hand derartige Angebote fördert und damit refinanziert (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], Umsetzung des SGB III etc.). Regelungsadressat ist hier daher nicht etwa ein Lehrgangsanbieter o.ä., sondern der Verordnungsgeber, der für die entsprechende Fortbildungsstufe ein typisiertes Mindestvorbereitungsvolumen mit seinen Prüfungszielen, -inhalten und - anforderungen zu sichern hat…"

Die Gesetzesbegründung macht deutlich, dass der Gesetzgeber mit der Festlegung von Lernumfängen für die Fortbildungsstufen weder die Absicht verfolgt hat, Anbieter von Lehrgängen zur Vorbereitung auf Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung zu adressieren, noch neue Zulassungsvoraussetzungen für Fortbildungsprüfungen einzuführen. **Dass der individuelle Nachweis des Lernumfangs nicht zu den Zulassungsvoraussetzungen der Fortbildungsprüfungen gehört, ergibt sich daraus, dass er nicht in den Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen (§§ 53 b – d Absatz 3 BBiG und §§ 42 b- d Absatz 3 HwO) aufgeführt wird.** Die Bestimmungen zum Lernumfang sollen vielmehr als Indikator für den Verordnungsgeber bei der Entscheidung über die Frage dienen, ob eine spezifische Fortbildungsprüfung die Anforderungen der neuen Stufensystematik erfüllt. Hierzu sollen einerseits die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in den Blick genommen werden (Qualität der Fortbildungsprüfungsinhalte) und darüber hinaus auch das im Regelfall von den Prüfungsbewerbenden aufzubringende Zeitvolumen für den Erwerb dieser Kompetenzen (quantitativer Lernaufwand). Beides muss bei der Gestaltung entsprechender Fortbildungsprüfungen beachtet werden.

Fortbildungsinteressierte sind von den zuständigen Stellen im Vorfeld der Prüfung über den regelhaften Umfang des Lernaufwandes und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung transparent und in allgemein verständlicher Art und Weise zu informieren. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es auch unterschiedliche Lerntypen gibt und damit der regelhafte Umfang des Lernaufwandes variieren kann. Hierzu wird im Folgenden der Begriff des Lernumfangs erläutert (I.).

Die zuständigen Stellen werden gebeten, diese Informationen auf geeignete Weise zugänglich zu machen. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen empfohlen, von den Prüfungsteilnehmenden eine Selbsterklärung einzuholen, mit welcher Prüfungsteilnehmende gegenüber den zuständigen Stellen bestätigen können, dass sie den gesetzlich vorausgesetzten Lernumfang erbracht haben, auch wenn es sich dabei nicht um eine Zulassungsvoraussetzung gemäß der §§ 53b III, 53c III und 53d III BBiG handelt (II.).

Erläuterung zum Lernumfang laut BIBB-HA

I. Erläuterung des Lernumfangs für Fortbildungsprüfungen nach §§ 53 b, c, d BBiG / 42 b, c, d HWO
Für die drei Fortbildungsstufen Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional sind im BBiG/in der HwO qualitative und quantitative Vorgaben enthalten.

Die qualitativen Vorgaben ergeben sich aus Kompetenzbeschreibungen in Form von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die in einer Prüfung auf der jeweiligen Fortbildungsstufe festzustellen sind. Bei der individuellen Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung soll von der zu prüfenden Person darauf geachtet werden, dass die in der einschlägigen Fortbildungsprüfungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend erworben werden.

Die quantitativen Vorgaben zum Lernumfang richten sich einerseits an den Verordnungsgeber. Mit der Zuordnung des Fortbildungsabschlusses zu einer Fortbildungsstufe bestätigt er, dass die Prüfungsziele, -inhalte und -anforderungen des Abschlusses im Kontext von Inputfaktoren dem Fortbildungsniveau entsprechen. Andererseits lässt sich aus den Vorgaben zum Lernumfang der zeitliche Aufwand in Stunden ableiten. Konkret sehen das BBiG und die HwO vor, dass es zum Erwerb der in der jeweiligen Fortbildungsordnungen bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel einen zeitlichen Lernumfang von mindestens 400 (Geprüfter Berufsspezialist) / 1200 (Bachelor Professional) / 1600 (Master Professional) Stunden bedarf. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, soll die zu prüfende Person bei der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung darauf achten, dass der in der einschlägigen Fortbildungsprüfungsverordnung angegebene Lernumfang individuell erbracht wird.
Der Begriff „Lernumfang", der sich aus den Wortteilen „Lernen" und „Umfang" zusammensetzt, wird im BBiG und in der HwO nicht definiert. Er wird deshalb im Folgenden für die Berufliche Bildung erläutert:

1. Formen des Lernens
Es gibt unterschiedliche Lerntypen und Formen des Lernens. Grundsätzlich lassen sich drei Formen des Lernens unterscheiden:

1. Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung
2. selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen
3. Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen

Alle Formen des Lernens können gleichermaßen zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen auf einer Fortbildungsstufe führen. In der Praxis treten Lernaktivitäten normalerweise in unterschiedlichen Kombinationen auf, auch wenn herauszustellen ist, dass in der Beruflichen Bildung Kompetenzen sehr häufig durch die berufliche Praxis erworben werden. Die Art des Lernens und auf welche Art der erforderliche Lernumfang erfüllt wird, ist im BBiG und in der HwO deshalb nicht vorgeschrieben. Es erfolgt deshalb auch keine Differenzierung zwischen beispielsweise Lehrgangsbesuch, Selbstlernen oder Erwerb beruflicher Praxiserfahrungen. Vielmehr ist die Entscheidung über die konkrete Art des Lernens dem Prüfungsteilnehmenden überlassen.

2. Umfang des Lernens
Der Umfang des Lernens wird im BBiG / in der HwO durch ein Stundenmaß bestimmt und auch in den Prüfungsordnungen regelhaft ausgewiesen. Bei den Stundenangaben handelt es sich um Zeitstunden

II. Bestätigung des absolvierten Lernumfangs bei der Zulassung zur Prüfung
Da das BBiG und die HwO ein individuelles Mindestmaß an Lernaktivität vorsehen, also einen spezifischen Lernumfang prognostizieren, um die geforderte Kompetenz auf der jeweiligen Fortbildungsstufe zu erwerben, wird den zuständigen Stellen empfohlen, bei der Zulassung zur Prüfung die Vorlage einer Selbsterklärung durch die Prüfungsbewerbenden zu verlangen – auch wenn §§ 53 b III, 53 c III und 53 d III BBiG, in denen die Zulassung zur Prüfung geregelt ist, dies nicht fordern. Mit der Selbsterklärung bestätigen die Prüfungsbewerbenden, dass der erforderliche Lernumfang individuell geleistet wurde. Auf dieser Grundlage kann vermutet werden, dass der für ein erfolgreiches Absolvieren der Prüfung erforderliche Kompetenzerwerb erfolgt ist, so dass bei Vorliegen der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsvoraussetzungen, diese erteilt wird. Ein darüberhinausgehender Nachweis ist nicht erforderlich.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung bei der Zulassung zur Fortbildungsprüfung sollten die zuständigen Stellen neben der unter I. aufgeführten Information möglichst eine einheitliche Selbsterklärung für die Prüfungsbewerbenden einsetzen.
Der Text der Selbsterklärung soll frei zugänglich zur Verfügung stehen und ist dem Antrag auf Prüfungszulassung beizufügen – unabhängig von der jeweiligen technischen Umsetzung (schriftlich/elektronisch). Die Prüfungsbewerbenden sollen damit eine einfache Möglichkeit erhalten, die Erfüllung des für die jeweilige Fortbildungsstufe erwarteten Lernumfangs unbürokratisch zu erklären. Die persönlichen Daten werden beim Antrag auf Zulassung bereits abgefragt, so dass nur ein Abfrageschritt mit den hinterlegten Informationen zusätzlich erforderlich ist. Das berücksichtigt auch die Vorgaben zur „Datensparsamkeit" der DSGVO.

Die Auskunft kann als einfaches Ankreuzfeld ausgestaltet werden. Die Abfrage zur Kenntnisnahme und Annahme der AGBs bei onlinebasierten Geschäften könnte das Vorbild sein.

Ein Muster für die Selbsterklärung findet sich in Anhang B.

Anhang A: Mustervorlage zur Erläuterung des erforderlichen Lernumfangs zur Aushändigung an Prüfungsteilnehmende bei der Prüfungsanmeldung

Der Begriff „Lernumfang", der sich aus den Wortteilen „Lernen" und „Umfang" zusammensetzt, wird im BBiG und in der HwO nicht definiert. Er wird deshalb im Folgenden erläutert:

1. Formen des Lernens

Es gibt unterschiedliche Formen des Lernens. Grundsätzlich lassen sich drei Typen des Lernens unterscheiden:

1. Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung

2. selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen
3. Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen

Alle Formen des Lernens können gleichermaßen zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen auf einer Fortbildungsstufe führen. In der Praxis treten Lernaktivitäten normalerweise in unterschiedlichen Kombinationen auf. Die Art des Lernens und auf welche Art der erforderliche Lernumfang erfüllt wird, ist im BBiG und in der HwO deshalb nicht vorgeschrieben. Es erfolgt deshalb auch keine Differenzierung zwischen Lehrgangsbesuch, Selbstlernen oder Erwerb beruflicher Praxiserfahrungen.

2. Umfang des Lernens

Der Umfang des Lernens wird im BBiG / in der HwO durch ein Stundenmaß bestimmt. Bei den Stundenangaben handelt es sich um Zeitstunden.

Anhang B: Mustervorlage für die Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden

Hiermit bestätige ich ... [*Vorname Nachname*], dass ich ... [*400 / 1200 / 1600]* Zeitstunden für den Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen, die Gegenstand der Fortbildungsprüfung zum/zur ... [*Abschlussbezeichnung nach Fortbildungsordnung*] sind, aufgebracht habe.

Der Lernumfang wurde u. a. durch eine oder mehrere der folgenden Lernaktivitäten erbracht:

- - Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen.
- - Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung.
- - Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen.

Ort, Datum, Unterschrift

Stellungnahme zur Empfehlung des HA

Am 5. Juni 2021 haben wir an die einzelnen Mitglieder des BIBB-Hauptausschusses folgenden Brief verfasst, jeweils mit direkter Ansprache an insgesamt 25 beteiligte Bundes-, Landesministerien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und dem DIHK. Leider haben wir bis jetzt wenige Rückmeldungen erhalten.

Sehr geehrte Frau ... / sehr geehrter Herr ...,

seit Beginn der ANKOM-Diskussion über die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung beteiligt und unterstützt der Industriemeister Verband Deutschland e.V. den Weg, die gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen.

Im Vorwort zum „Neuen Berufsbildungsgesetz, Stand 01.Januar 2020" schreibt die Ministerin für Bildung und Forschung Frau Anja Karliczek:
"Mit der BBiG-Novelle zeigen wir, die akademische und berufliche Bildung sind gleich viel wert. Beide bilden hervorragende Perspektiven und ergänzen sich. Die höherqualifizierende Berufsbildung eröffnen Möglichkeiten bis auf Master-Niveau. Mit den drei neuen Fortbildungsstufen und international verständlichen Abschlussbezeichnungen machen wir das für alle auf Anhieb sichtbar".

Im Paragraphen 53 c Satz 1 -4 des BBiG werden die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, um den Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional" zu erlangen. Das ist u.a.
ein Lernumfang von 1.200 Stunden.

Die Rahmenlehrpläne zum Fortbildungsabschluss zum „Geprüften Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung ... " richten sich an die Anforderungen der jeweiligen Fachrichtungen und sind im Lernumfang unterschiedlich und somit auch die angenommene Stundenzahl.
Um das geforderte Stundenvolumen vom 1.200 Stunden zu erfüllen, wurde am 17.11.2020 in einer Sondersitzung vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung eine Empfehlung verfügt, dass die zu prüfende Person bei der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung darauf achtet, dass der in der einschlägigen Fortbildungsprüfungsverordnung angegebene Lernumfang individuell erbracht wird. Dies kann durch eine Selbsterklärung der Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

Warum muss das eigentlich geschehen?
Wenn man von der Gleichwertigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung spricht, sollte die Umsetzung auch gleichwertig erfolgen.

Beispiel:
In Modulhandbuch der Hochschule Hannover werden neben den Präsenzstunden auch die Stunden für das Selbststudium angegeben und diese für die Berechnung der Credit Points im Bachelor Studium berücksichtigt (s. Anlage 1). Die zu Grunde liegenden 68 Präsenzstunden und die 82 Stunden Selbststudium werden von der Hochschule Hannover mit 5 Credits (150 Std.) bewertet.
Bei anderen Hochschulen/Universitäten wird die angegeben Zeit für das Selbststudium noch höher angesetzt.

Die vorgegebene Gesamtdauer lt. Rahmenstoffplan beträgt für den Vorbereitungslehrgang zum „Geprüften Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung... " in der Regel über 1.000 Stunden.
Wenn zu den lt. Rahmenstoffplan vorgegebenen ca. 1.000 Stunden die benötigten Stunden zum Selbststudium addiert werden, ist das erforderliche Gesamtvolumen von 1.200 Stunden überschritten und somit die Basis für den Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional" erfüllt. Warum aber muss die berufliche Bildung die non-formale Bildung nachweisen? Die Studierenden brauchen das auch nicht, oder gibt es doch Unterschiede?
Mit so einem Vorgang kann für die Lehrgangsteilnehmer, sowie den zuständigen Stellen viel Bürokratie und die damit verbundene Zeit eingespart werden. Es würde auch dem Ziel der Bundesregierung entsprechen, rationellere Arbeitsabläufe zu kreieren.

In einem Positionspapier, das im März 2005 verabschiedet wurde, hat die KWB-Arbeitsgruppe „EQF/ECVET" den Meister der EQF-Stufe 4 zugeordnet. Dieser Stufe sind bspw. Kompetenzprofile zugeordnet worden, die in umfangreichen Aus- und Fortbildungsphasen, einschließlich mehr- jähriger beruflicher Erfahrungspotenziale, aufgebaut wurden (z. B. Meister, auf Hochschulebene Bachelor-Absolventen/ „first-cycle"-Studium).
Dort ist ebenfalls die Berechnungsgrundlage für die Richtigkeit der Zuordnung zur Gruppe 4 der EQF/NQF-Niveaustufenarchitektur zu finden. Fazit, Meister und Bachelor-Absolventen sind gleichwertig.

Uns drängt sich der Eindruck auf, dass gewisse Organisationen/Institutionen die Einführung des Bachelor Professional hinauszögern oder verhindern wollen.

Warum werden die Rahmenpläne und die Prüfungsordnungen den aktuellen Bedürfnissen nicht angepasst. Es entspricht doch nicht der Realität, dass Lerninhalte nach Vorgaben aus dem vorigen Jahrhundert vermittelt werden und die dafür benötigte Stundenzahl als Basis zur Führung der Abschlussbezeichnung Bachelor Professional ist. Sollte eine unterschiedliche Lehrgangslänge vorliegen, dann muss auch der Mut vorhanden sein das einzugestehen und nicht über eine Selbsterklärung die Verantwortung auf den Prüfling zu übertragen. Das Ergebnis wäre "Bachelor Professional" ist nicht das, was der Name zum Ausdruck bringen soll und damit ist auch seine Position im europäischen Arbeitsmarkt nicht vergleichbar.

Wir sind der Meinung, dass die Empfehlung der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung ein Weg sein könnte, wenn eine Evaluierung der unterschiedlichen Rahmenstoffpläne vorher stattgefunden hätte.

Mit freundlichen Grüßen

(Detlef-Michael Haarhaus)

1. Vorsitzender

Reaktionen auf unsere Stellungnahme

Positive Reaktion auf unser Schreiben unseres Kooperationspartners DIHK

In der letzten Juniwoche erfolgte ein ausführliches Telefon mit dem Referatsleiter Jochen Reinecke vom DIHK in Berlin. In diesem Gespräch begrüßte er unser Anschreiben und gab uns in allen Punkten Recht. Leider mussten wir aber auch im diesem Gespräch erfahren, dass sich die Beteiligten an den Neuordnungsverfahren der Fortbildungen gerade im Bereich der Industriemeister*innenverordnungen sehr schwertun und es leider dort wenig bis gar keine Reaktionen erfolgen. Hierzu gehören die Industriemeister*innen Fachrichtung Metall, Elektro und Chemie, ob es an den Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden liegt, konnte oder wollte Herr Reinecke uns nicht berichten.

Ebenfalls eine positive Reaktion auf unser Schreiben haben wir von der IG Metall erhalten

Die IG Metall verweist, bezüglich der im BBIG aufgenommenen Lernumfänge, auf den Gesetzgeber. Im Gesetzgebungsverfahren habe man aber auf den Logikbruch dieser Formulierung hingewiesen. Im BBiG waren bisher lediglich Fortbildungsordnungen als Prüfungsbestimmungen vorgesehen. Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gab es keine Vorgaben. Der Gesetzgeber wollte dies auch so beibehalten, was auch in der Gesetzesbegründung so explizit benannt wird. Die Lernumfänge passen aber nicht zu dieser Logik. Das hat nun, nachdem das Gesetz beschlossen ist, auch das BMJV bestätigt, indem verlangt wird Lernumfänge für die Zulassung zur Prüfung vorauszusetzen. Der Hauptausschuss hat als Lösung das in der Hauptausschuss-Empfehlung dargestellte Verfahren beschlossen, um Verfahrensklarheit zu bekommen.

Die IG Metall hat sich bei der BBiG-Novelle dafür eingesetzt, zukünftig Fortbildungsrahmenpläne als Anlage zur Fortbildungsordnung vorzusehen. Diese Rahmenpläne sollten Bildungsanbietern und Fortbildungsinteressierten eine Orientierung für den Fortbildungsprozess geben und so einen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten. Dabei sollten die Fortbildungsrahmenpläne nicht mit einer verpflichtenden Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme verknüpft sein, sondern lediglich der Orientierung und Qualitätssicherung dienen. Dies ist letztendlich am Widerstand der Kammerorganisationen gescheitert, die Rahmenpläne privatwirtschaftlich zu erstellen und zu vertreiben und dies so belassen wollten.

Die IG Metall macht sich seit nunmehr 2012 für eine Neuordnung der Fortbildungen Industriemeister*in Metall, Elektro und Mechatronik stark. Mit Gesamtmetall, ZVEI und VDMA haben wir, nachdem wir 2018 mit der Teilnovellierung der M+E-Berufe fertig waren, ein Konzept für die Neuordnung der Fortbildung erarbeitet. Die IG Metall bemüht sich seit Anfang letzten Jahres darum, endlich den Neuordnungsprozess zu starten. Bisher gibt es von der Arbeitgeberseite noch keine Freigabe für einen Neuordnungsantrag an das BMBF.

Die IMV Deutschland hat mit ihrer Forderung vollkommen recht, die Industriemeister*innen aus den 1990er Jahren müssen dringend angepasst werden. Das Konzept hat die IG Metall, aber die Arbeitgeber müssen nun auch bereit sein, den Prozess mit der IG Metall gemeinsam zu starten. Daran hakt es aktuell noch.

Das Thema Bachelor Professional werden wir als IMV Deutschland weiter vorantreiben
Die bis dato spärliche Rückmeldung hat uns schon erstaunt, aber es steht ja auch die Bundestagswahl in diesem Jahr uns noch bevor.
Wir werden also weiter am Ball bleiben und nachharken.
Uns geht es bezüglich dem Bachelor Professional, alles viel zu langsam.

Detlef-Michael Haarhaus

Aktuelle Pressemitteilung vom BMBF

30.06.2021

PRESSEMITTEILUNG: 142/2021

Karliczek: „Wenn man will, führt eine berufliche Ausbildung bis ganz nach oben."

Bundesbildungsministerin Karliczek und DIHK-Präsident Adrian werben am zweiten bundesweiten Aktionstag „Höher hinaus – Durchstarten mit Ausbildung" für die Karrierechancen, die sich mit und nach einer dualen Ausbildung für junge Menschen bieten.

Zum heutigen zweiten Aktionstag des „Sommers der Berufsausbildung" erklärt Bundesbildungsministerin Karliczek:
„Die berufliche Bildung ist und bleibt der Garant für erfolgreiche Berufswege und exzellent ausgebildete Fachkräfte. Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode die Weichen für eine starke Entwicklung gerade im Bereich der höherqualifizierenden Bildungsangebote gestellt. Die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes und das neue Aufstiegs-BAföG sind Meilensteine. Für mich ist entscheidend, dass junge Menschen am Anfang ihres Karriereweges wissen, dass eine Ausbildung sehr schnell weitere Qualifizierungschancen eröffnet, die mit einer akademischen Ausbildung absolut gleichwertig sind. Mit den neuen Abschlussbezeichnungen „Bachelor Professional" und „Master Professional" ist das auch für jeden klar. Wenn man will, führt eine berufliche Ausbildung bis ganz nach oben. Mit dem Aufstiegs-BAföG sind auch die finanziellen Risiken abgedeckt. Hier hat der Bund allein in dieser Legislaturperiode 350 Mio. EUR zusätzlich in die Hand genommen. Berufliche Talente können sich zudem auf das Weiterbildungsstipendium bewerben. Damit unterstütze das BMBF berufliche Weiterqualifizierungen mit insgesamt bis zu 8.100 EUR. Mit diesem Rückenwind können alle jungen Menschen nach der Ausbildung durchstarten!".
DIHK-Präsident Peter Adrian betont:
„Wer die Praxis liebt, hat im Betrieb beste Chancen. Eine Ausbildung ist der Beginn einer spannenden beruflichen Laufbahn. Die Berufliche Bildung bietet Jugendlichen attraktive Perspektiven sowie viele Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Wer Lust hat, sich nach der Ausbildung weiterzubilden, dem liefert die Höhere Berufsbildung dafür einen Erfolg versprechenden Weg mit guten Einkommensperspektiven und oftmals Führungsverantwortung.
Die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung wie der neue Bachelor und Master Professional, der Fachwirt oder der Meister sind akademischen Abschlüssen gleichwertig. Eine solche Weiterbildung vermittelt nicht nur Kompetenzen für spannende, neue Tätigkeiten als fachlicher Profi. Sie ermöglicht auch die eigene Zukunft zu gestalten und den persönlichen Horizont zu erweitern. Und natürlich lohnt sich die Höhere Berufsbildung auch für die Unternehmen, die so gute Fach- und Führungskräfte gewinnen."

Hintergrund:
Deutschland braucht exzellent ausgebildete Fach- und Führungskräfte, um die vielfältigen Zukunftsaufgaben etwa in den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz, Gesundheitsschutz oder der Energie- und Mobilitätswende zu meistern. Unter dem Motto „Höher hinaus – Durchstarten mit Ausbildung" diskutieren Bundesbildungsministerin Anja Karliczek und Industrie- und Handelskammerpräsident Peter Adrian am Mittwoch, dem 30. Juni, in Berlin, Bayreuth und Trier über dieses Thema Dabei steht die „Höhere Berufsbildung" im Mittelpunkt der gemeinsamen Veranstaltung des Bundesbildungsministeriums (BMBF) und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK).

imv

SHOPPEN, SPAREN, GUTES TUN

Kostenfreie online Rabattplattform

1. Einkaufskooperation speziell mit Ihren Wunschprodukten und einer großen Auswahl an Marken wie z.B. Sennheiser, Otto, Butlers, Karstadt Sports, Tom Tailor, Tchibo, u.v.m.

2. Unterstützen Sie gemeinnützige Projekte durch Einkäufe über die Plattform

3. DSGVO konforme Umsetzung - eingekauft wird direkt bei den Markenanbietern

4. keine Set-up- oder Fixkosten für Sie als Vereinsmitglied

SENNHEISER OTTO BUTLERS KARSTADT SPORTS TOM TAILOR Tchibo

Jetzt registrieren unter

https://imv-deutschland.mitglieder-benefits.de/registration